***Qualitätsvereinbarung***

zwischen der Firma

**E + E Elektronik Ges. m. b. H.**

**Langwiesen 7**

**A - 4209 Engerwitzdorf**

- nachfolgend "**E+E Elektronik"** oder **„Besteller“** genannt -

und der Firma

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

- nachfolgend "**Lieferer**" genannt -

# **INHALT SEITE**

[1. Geltungsbereich 3](#_Toc415474537)

[2. Qualitätssicherung 3](#_Toc415474538)

[3. Nachweis- und Informationspflichten des Lieferers 3](#_Toc415474539)

[4. Warenausgangsprüfung durch den Lieferer 4](#_Toc415474540)

[5. Eingangsprüfungen durch den Besteller 4](#_Toc415474541)

[6. Umweltschutz 4](#_Toc415474542)

[7. Gesellschaftliche Verantwortung 5](#_Toc415474543)

[8. Vertraulichkeit 5](#_Toc415474544)

[9. Kontaktstellen 6](#_Toc415474545)

[10. Dauer der Vereinbarung 6](#_Toc415474546)

# **1. Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für alle Produkte, die der Lieferer aufgrund der Bestellungen liefert sowie während der Dauer dieser Vereinbarung vom Besteller erhält und annimmt.

Die gelieferten Produkte müssen dem vereinbarten Bestelltext und eventuell zugehörigen Zeichnungen, Datenblättern, Spezifikationen und vereinbarten Mustern entsprechen. Der Lieferer wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine vom Besteller vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Muster ist. Erkennt der Lieferer, dass dies der Fall ist, wird er den Besteller unverzüglich verständigen.

# **2. Qualitätssicherung**

Der Lieferer unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9000 ff. Eine Weiterentwicklung, welche die Anforderungen der jeweils gültigen Automobilqualitätsrichtlinien (z.B. IATF 16949) erfüllt, sollte angestrebt werden.

Der Lieferer verpflichtet sich, die Qualität seiner Erzeugnisse vor der Lieferung an E+E Elektronik so zu prüfen, dass eingehende Sendungen nur auf äußerlich erkennbare Transportschäden überprüft werden müssen.

Bezieht der Lieferer für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferern, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern.

Der Lieferer wird, soweit es der bisherigen Dokumentation bereits entspricht, über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen - insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse - Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Der Lieferer wird dem Besteller auf Wunsch Einsicht in seine Qualitätsaufzeichnungen gewähren und, soweit vorhanden, gewünschte Muster zur Verfügung stellen.

Generell gilt für die Lieferungen das Null - Fehler - Prinzip. Sollte dies noch nicht erreicht sein, so ist eine Vereinbarung zwischen Lieferer und E+E Elektronik zu treffen

(z.B. ppm - Vereinbarung mit ppm - Zwischenzielen), um Null Fehler anzustreben.

Der Lieferer fertigt die Produkte nach den jeweils gültigen behördlichen Vorschriften bzw. Gesetzen des Herstellerlandes.

# **3. Nachweis- und Informationspflichten des Lieferers**

Der Lieferer wird es dem Besteller in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, sich von der Durchführung der unter Pkt. 2 genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Der Lieferer wird dem Besteller zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten für die gelieferten Produkte gewähren und während eines solchen Zutrittes einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zwecks Unterstützung zur Verfügung stellen. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können verweigert werden.

Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder vor Änderungen der Software für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungs-maßnahmen wird der Lieferer den Besteller mindestens 6 Monate vor der beabsichtigten Änderung benachrichtigen, sodass dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können. Weiters meldet der Lieferer an E+E Elektronik, wenn sich eine Qualitätszertifikatsänderung ergeben hat.

Im Falle einer Abkündigung des zu liefernden Produkts ist E+E Elektronik ebenfalls spätestens

6 Monate vorher durch eine "Product Termination Notification (PTN)" schriftlich zu informieren.

Stellt der Lieferer eine Zunahme der Abweichungen der Ist - Beschaffenheit von der Soll -Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er den Besteller hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen.

Der Lieferer wird durch Kennzeichnung der Produkte oder - falls dies unmöglich oder unzweckmäßig ist - durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten.

# **4. Warenausgangsprüfung durch den Lieferer**

Der Lieferer verpflichtet sich, jede Verpackungseinheit einer Warenausgangsprüfung zu unterziehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Ware dem bestellten Typ entspricht.

# **5. Eingangsprüfungen durch den Besteller**

Der Besteller wird unverzüglich nach Eingang der Ware prüfen, ob diese der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht und ob äußerlich erkennbare Schäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.

Entdeckt der Besteller einen Schaden oder einen Fehler, wird er diesen dem Lieferer unverzüglich anzeigen. Wird ein Fehler zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt, wird er dies ebenfalls unverzüglich anzeigen. Der Lieferer erkennt die verspätete Mängelrüge bis 24 Monate ab Wareneingangsdatum bei E+E Elektronik an.

E+E Elektronik ist nach Erhalt der Ware nicht verpflichtet, weitergehende als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen durchzuführen.

# **6. Umweltschutz**

Die Partner verpflichten sich bei allen Produkten, die in den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fallen, zutreffende Umweltaspekte zu berücksichtigen. Insbesondere sollen bei der Auswahl von Einsatzmaterialien, bei Produktion, Verpackung, Transport und Entsorgung am Ende der Produktlebensdauer möglichst umweltschonende Alternativen bevorzugt werden.

Die zur Erfüllung zutreffender gesetzlicher Vorschriften nötigen Betrachtungen werden auch vom Lieferer angestellt und diesbezügliche Erkenntnisse und Informationen möglichst frühzeitig an E+E Elektronik übermittelt.

Die Erfüllung obiger Punkte kann am zuverlässigsten durch Anwendung eines Umweltmanagementsystems (z.B. nach EN ISO 14001) erreicht werden.

Die Erfüllung der Anforderungen aus den Regelwerken RoHS (2011/65/EG) und REACH (1907/2006/EG) ist - wo zutreffend - obligatorisch.

# **7. Gesellschaftliche Verantwortung**

Um den Berichtserfordernissen der United States Securities und der Exchange Commission (SEC) für Konfliktmaterial zu genügen, wird der Lieferant von E+E Elektronik die Lieferkette von Konfliktmaterialien (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold) in dessen Produkten so genau als möglich dokumentieren.

Die Regelungen und Anforderungen betreffend des "Codes of Conduct", welche auf [www.epluse.com](http://www.epluse.com) ersichtlich sind, müssen vom Lieferer eingehalten werden.

# **8. Vertraulichkeit**

Jeder Partner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Partner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

Diese Verpflichtung beginnt ab dem erstmaligen Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und gilt über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigtem Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Partner ohne Verwertung geheimzuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Partners entwickelt werden.

# **9. Kontaktstellen**

E+E Elektronik und der Lieferer werden zur Klärung von Fragen der Qualitätssicherung und Problemanalysen engen Kontakt halten und benennen dazu folgende Personen bzw. Stellen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| *E+E Elektronik:* | **Name:** | **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_** |
|  | **Stelle:** | **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_** |
|  |  |  |
| *Lieferer:* | **Name:** | **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_** |
|  | **Stelle:** | **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_** |

# **10. Dauer der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Sie gilt grundsätzlich für alle gelieferten Produkte, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung (z.B. unter Rahmenverträgen) bestellt wurden oder deren Bestellung vor Beendigung dieser Vereinbarungen bestätigt wurden.

|  |  |
| --- | --- |
| *E+E Elektronik:* |  |
|  |  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Ort, Datum | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Unterschrift Leiter Einkauf |
|  |  |
|  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Unterschrift Qualitätsstelle |
| *Lieferer:* |  |
|  |  |
|  |  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Ort, Datum | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  rechtsverbindliche Unterschrift |
|  |  |